

Corona und Versicherungsrecht: Die Betriebsschließungsversicherung (BSV)

Professor Dr. Jan Lüttringhaus, LL.M. (Columbia)

House of Insurance

Rechtsanwalt und Mediator Rainer-Karl Bock-Wehr,

Leiter Kompetenzzentrum Firmen, HDI Versicherung AG

house of insurance

Betriebsschließungsversicherung: Was bisher geschah...



BSV: Corona-Pandemie versichert ?
➔ Keine Risikoausschlüsse

Die Betriebsschließungsversicherung: Alte (Muster)Bedingungen

1. Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG¹) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 2)

a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt;

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

- a) Krankheiten
- Botulismus
 - Cholera
 - Diphtherie
 - akute Virushepatitis
 - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
 - Masern
 - Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
 - Milzbrand
 - Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
 - Pest
 - Tollwut
 - Tuberkulose
 - Typhus abdominalis/Paratyphus
 - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
 - akute infektiöse Gastroenteritis
 - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
 - die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder - ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
- b) Krankheitserreger
- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich);
 - Bacillus anthracis
 - Borrelia recurrentis
 - Brucella sp.
 - Campylobacter sp., darmpathogen
 - Chlamydia psittaci
 - Clostridium botulinum oder Toxin nachweis
 - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 - Coxiella burnetii
 - Cryptosporidium parvum
 - Ebolavirus
 - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme - EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme
 - Francisella tularensis
 - FSME-Virus
 - Gelbfiebervirus
 - Giardia lamblia
 - Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)

Betriebsschließungsversicherung: Alte (Muster)Bedingungen

Der Versicherer leistet Entschädigung...

- wenn die *zuständige Behörde*
 - → PB: Allgemeinverfügungen/Verordnungen durch andere Behörden?
Pro: LG München 16.9.2020
Contra: LG Stuttgart 7.12.2020
- *den versicherten Betrieb* schließt
 - → PB: Nur „intrinsische“ Gefahren (Krankheit/Erreger im Betrieb selbst?)
Pro: LG Mannheim 29.4.2020
Contra: LG München 16.9.2020
 - → PB: Vollständige Schließung? Teilschließung ausreichend?
- aufgrund *in §§ 6, 7 IfSG namentlich genannter Krankheiten oder Krankheitserreger*, die in AVB meist einzeln aufgelistet werden
 - → PB: Beim 1. Lockdown Covid-19/SARS-CoV-2 nur in Verordnung, erst ab 23. Mai 2020 Gesetz
 - → PB: „Dynamische“ oder aber abschließende Aufzählung?
Pro: LG München 1.12.2020
LG Darmstadt 9.12.2020
Contra: LG Nürnberg 29.12.2020
 - Ggf.: Unklar nach § 305c II BGB?
 - Ggf.: Intransparent/unangemessene Benachteiligung, § 307 I 1, 2 BGB?

Die Betriebsschließungsversicherung: Alte (Muster)Bedingungen

Noch mehr Streitpunkte:

- Hält der „Bayrische Kompromiss“ ?
 - 10-15% der vereinbarten Tagessumme für max. 30 Tage
 - Wirksamkeit des Vergleichs? Wirtshaus „Donisl“ behauptet u.a. Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB)
- In Zukunft: Unsicherheit und Streitpotential vermeiden?



house of insurance

Die Betriebsschließungsversicherung (neue Bedingungen GDV)

- Ausschluss Epidemie und Pandemie
- Ausschluss Allgemeinverfügung (nur Einzelanordnung versichert)
- Alternativ dynamischer Verweis mit Öffnungsklausel (auch § 15 IfSG) oder statische Aufzählung der „benannten Erreger und Krankheiten
- Mehrfachanordnungen aus „denselben Umständen“ (Ursachenidentität) sind ein Schaden.
- Wechselwirschäden nur im eigenen Betrieb versichert.
- Jahreshöchstentschädigung „vereinbarter Betrag“

house of insurance

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

